AR 25452 1/19 SIMON SAMUEL GOLDSCHMIDT - FINANCIAL & REAL ESTATE DOCUMENTS ARCHIVES
1835-1844

Der Herr Simon Goldschmidt in Kirchweihe
zahlte mir, durch Uebersendung per Post, die
zweite Hälfte d. der mir laut Dokument vom
28 July 1835 als Erbschafts Abstand zugesicher-
ten 500 rt Gold d. mit Zweyhundert und
fünfzig Thaler Gold worüber ich, als den
vollmächtigter zu diesem Empfang hier=
mit Quittire. —

Münster d 20ten Juny 1837.

H. Lohn

Rt 250 Gold

Dem Herrn Simon Goldschmidt in Kirchweihe
zahlte mir heute, durch Übernehmung gegen Jacob
die noch fehlenden, der mir laut Dokument
vom 28. July 1835 als Erbschafts-Abstand zu-
geschriebenen 500 rth Gold, mit Zweyhundert
und fünfzig Thaler Gold, worüber ich
als Bezahlung [illegible] zu dessen Empfang
hiermit quittiren.

Münster d. 27. März 1836.

Herz Cohn

Der erforderte Bericht des Amts an Königliche Landdrostei über das Gesuch des Israeliten S. S. Goldschmidt in Kirchweyhe

betreffend Erlaubniß zum Ankauf eines Wohnhauses

ist zwar so weit vorbereitet, daß die Intention des Verkäufers und Käufers, auch die Zustimmung der Gemeinde und das Lasten-Verhältniß zur Gewißheit gebracht ist; da aber die Zustimmung der Gutsherrschaft zu dem Verkaufe oder die Ablösung von dem gutsherrlichen Verbande immer noch nicht beigebracht ist, und ohne solche ~~Genehmigung~~ Erledigung der Ankauf noch nicht zur Genehmigung empfohlen werden kann; so wird dem Bittsteller Goldschmidt hiemit eröffnet, daß so lange derselbe nicht die gutsherrliche Genehmigung zum Verkaufe des Hauses nachsucht, oder die besagte Ablösung bescheinigt, an

Bemerkungen die Reise ruhen zu lassen genöthigt ist,

Syke d. 13. Febr. 1844.

Königlich Hannoversches Amt

Albrecht.

Erschienen am 19. Februar 1844.

A. Laders

Erlaubniß zum Haus Kauffen

Dem

Israeliten Gold,
schmidt

zu

Kirchweyhe

AM. 18.

Gebühr für rescr.	15 gl 9 d
rescr. an Amt	6 . 10
cop.	2 . —
resol.	6 . 10
cop.	2 —
Stpl	2 —
	1 ℛ 11 gl 5 d
[illegible]	— 4 . 2
[illegible]	1 . 14 . —
	= 3 ℛ 5 gl 5 d

[illegible]

Da dem Israeliten Simon Samuel Gold-
schmidt hier in Kirchweihe, nach Verfügung
der Königlichen Landdrostei in Hannover
vom 20. März d. J., der Ankauf des Häus-
lingshauses nebst 37 $\frac{1}{2}$ □R. Gartenlandes, ne-
ben der von Schwicheldtschen Kothstelle des
Bernd von Weyhe, Nr 19. zu Kirchweihe, un-
ter der 2. Bedingung:

„daß derselbe sich mit der Geistlichkeit
wegen der Stolgebühren abfinde,“

gestattet worden ist; so wird demselben hiemit
angezeigt, daß er, weil es in den Hannover-
schen Landen eine Vergütung der Stolgebühren
von 2 rthl 12 ggr bis 3 rthl Schutzgeld gesetzlich zu-
lässig und üblich ist, jährlich von Michaelis zu
Michaelis, nur 2 rthl Courant, und zwar an
den hiesigen Pfarrer 1 rthl 8 ggr und an die Kü-
sterei 16 ggr. zum Ersatz der wegfallenden
Stolgebühren, worunter die Gebühren für Tau-
fen, Einsegnungen, Confirmation, Proclamationen,
Copulationen, Fürbitten und Danksagungen, Kran-
kenberichtungen, Leichengebühren, Opfer bei öffent-
lichen Beerdigungen, Beichtopfer, Vierzeitengeld
oder Kanzelopfer, und Gebühren für Bescheinigun-
gen aus den Kirchenbüchern begriffen und zu
verstehen

versehen sind, erlegen, außerdem aber auch zu Michaelis jedes Jahres die Rauchgroten wie sie von jedem Hause, worin ein Heerd sich befindet, an den Pfarrer und Küster hieselbst präsirt werden, an den dazu angesetzten Tage entrichten und, sollten aus seinem Hause Kinder in die Schule geschickt werden, das übliche Schulgeld an den Schullehrer bezahlen solle.

Übrigens wird von dem Jahre de Mich. 1843 bis dahin 1844 nur für die 6 Monate vom 20. März d. J., als dem Dato der Landdrosteilichen Verfügung, bis zum Michaelistage, 29. September d. J., nur die Hälfte der Jahres-Vergütung mit 16 M an die Pfarre und 8 M an die Küsterei zu entrichten, und ein Rechnungsbuch zu zulegen sein.

Kirchweihe, den 10. September 1844.

G. F. Müller
Superintendent.

An
den Israeliten S. S. Goldschmidt
in
Kirchweihe.

STEMPEL TAXE 2 GUTE GROSCHEN

Dem Israeliten Simon Samuel Goldschmidt zu Kirchweyhe wird auf das bei Königlicher Landdrostei zu Hannover eingebrachte Gesuch um Erlaubniß zum Ankaufe des bisherigen Häuslingshauses des Köthners Cord von Weyhe No 19 zu Kirchweyhe mit 37½ ☐Ruthen Gartenland, und auf erhaltenen Amts-Bericht das von Königlicher Landdrostei gestern eingelaufene, ex genehmigende Rescript vom 20. d. M. in vidimirter Abschrift hierneben mitgetheilt, mit der Auflage, wegen der darin unter No 2 enthaltenen Bedingung sich an den Herrn Superintendenten in Kirchweyhe zu wenden, dem desfalls Nachricht zugeht.

Auch wird ihm sowohl als für die Bauerschafts-Lade vidimirte Abschrift des seine Verhältnisse zur Bauerschaft enthaltenden Er-

Locals des Amtsvoigts Laders
vom 2. d. M. zur künftigen Nach-
richt mitgetheilt, und ihm die Er-
wirkung einer besonderen Brand-
Cassen No. und deren Eintragung
in die Cataster überlassen.

Syke d. 27. März 1844.

Königlich Hannoversches Amt.

Albrecht.

Insinuirt nebst zwei Anlagen, am 1. April 184[4]

(Gebühr 2 Ggr.)

A. Laders

<u>Copia</u>

STEMPEL TAXE 2 GUTE GROSCHEN

Auf den berichtlichen Antrag des
Königlichen Amts vom 6. d. M. wollen
Wir dem Israeliten Simon Samuel
Goldschmidt zu Kirchweyhe den An-
kauf des Häuslingshauses nebst 37½ □R.
Gartenland der vorhin von Schmi-
cheldschen Köthstelle des Cord von
Weyhe No. 19 zu Kirchweyhe unter
der Bedingung gestatten:

1, daß derselbe alle auf solchen
Grundstücken ruhende Lasten und
Abgaben also übernehme, wie
sie der Christ zu tragen hat.

2, daß derselbe sich mit der Geist-
lichkeit wegen der Stolgebühren
abfinde

3, daß derselbe als gerichtsherrli-
che Abgabe von dem Wohnhause
für ein Rauchhuhn alljährlich zu
Ostern 2 ggr. 8 d an die Amts-Casse
erlege und damit zu Ostern 1849
beginne;

4, daß derselbe die Stelle nicht
wieder an einen Israeliten ver-

äußern; und daß solche innerhalb 6 Monate nach seinem Ableben mindestens an einen Christen eigenthümlich übertragen werde.

Die Ordonnanz zur einstweiligen Berechnung der Rauchhuhns-abgabe wird von der Königlichen Domainen-Cammer erfolgen

Hannover d. 20 März 1844.

K. H. Landdrostei.

gez. von Dachenhausen.

An
das Amt Syke.

pro copia
Albrecht.

Ein gleichlautendes Original-Exemplar hat die Vogtei Weyhe vom 30 März 44.

[illegible]

Contra

Israeliten S. S.
Goldschmidt
zu
Kirchweyhe.

An: 47

Transport	31 Rth 21 gr	–
resol	6.	10.
cop	2.	–
Stpl	2.	–
cop. vid: rescr.	4.	–
Stpl	2.	–
Insin für Kreisphys	6.	–
cop. vid: prot: in duplo	8.	–
2 Stpl	4.	–
cop. vid: rescr. für Sup. Superintendent	6.	–
fol. in triplo =	33 Rth 13 gr 12/12	10 pf

34 r 1/4 10 pf

Copia

STEMPEL TAXE 2 GUTE GROSCHEN

Registratum Vogtei Weyhe am 2. Februar 1844.

In Gemäßheit verehrlichen Auftrags Königlichen Amts vom 31. Januar 1844 betreffend die Aufforderung der Bauerschafts-Vorsteher zu Kirchweyhe wegen Abgabe einer Erklärung

ob sie gegen die intendirte Errichtung einer Anbauerstelle durch Ankauf eines Häuslerhauses vom Vater des Israeliten S. S. Goldschmidt zu Kirchweyhe etwas Gegründetes zu erinnern hätten —

welche Lasten und in welchem Maße, ob als Halb- oder Viertelbrinksitzer — der Anbauer solche übernehmen solle,

waren auch heute vorgeladen und wie folgt erschienen:

1, der Bauermeister Lüder Lange
2, der Dorfgeschworene Halbmeier Herm Daneke, beide aus Kirchweyhe
(: der Dorfgeschworene Halbmeier Claus Warneke aus Kirchweyhe war abwesend :)
3, der Israelit Simon Samuel Goldschmidt daher.

Den Erschienenen wurde zunächst der Inhalt des geehrten Auftrags Königlichen Amts vom 31. Jan. d. J. eröffnet, worauf die vorhin genannten Vorsteher, Namens der schon früher die [illegible] versammelt gewesenen Bauerschafts-Mitglieder zu Kirchweyhe erklärten, daß sie

1, gegen die intendirte Stiftung einer Abbauerstelle aus dem anzukaufenden Gründerhause des von Schwicheldschen Köthners Cord von Weyhe zu Kirchweyhe nichts zu erinnern hätten und

2, daß der Abbauer Israelit S. J. Goldschmidt nach fünf freien Jahren also vom 1. Januar 1849 an, alle gegenwärtige und zukünftige Communal- auch geistliche Lasten als selber Brinksitzer zu übernehmen habe.

Der miterscheinende Goldschmidt nahm diese Bedingung mit der Bitte an, die Vorsteher möchten sechs statt fünf freie Jahre geben, welche Bitte jedoch nicht genehmigt werden konnte, indem die versammelt gewesenen Gemeindeglieder nur vier freie Jahre hätten bewilligen wollen. Da jedoch der pp Goldschmidt sich freiwillig erboten, in die Armen-Casse zu Kirchweyhe 25 rh zu entrichten, so hätten sie, Vorsteher, schon auch ihr eigenes [illegible] des fünften Freijahrs zugelegt, und dürften sie das gewünschte 6te freie Jahr nicht bewilligen, welches Goldschmidt auch [illegible].

Vorgelesen und genehmigt

Geschehen wie oben

gez. Lalero
Amtsvoigt.

pro copia
Albrecht.

Ein gleichlautendes Original hiervon ist dem Bauermeister Lange in Kirchweyhe, am 4. April 1844. durch mich gehörig zugestellt

[illegible]

Abschrift

Registratum Voigtei [illegible] am 2t Februar 1844.

In Gemäßheit verehrlichen Auftrags Königlichen Amts vom 31. Januar 1844 betreffend die Aufforderung der Bauernschafts-Vorsteher zu Kirchweide wegen Abgabe einer Erklärung

ob sie gegen die intendirte Stiftung einer Abbauerstelle durch Ankauf eines Häuslerhauses von Seiten des Israeliten S. S. Goldschmidt zu Kirchweide etwas gegründetes zu erinnern hätten — welche Lasten und in welcher Maaße — ob als Halb oder Viertelhufenstellen — der Abbauer solche übernehmen solle:

waren auf, heute vorgeladen und zur Stelle erschienen:

1/ der Bauermeister Lüdeke Lange

2 " Bevollmächtigten Halbhufner Herm Dancke ebenda aus Kirchweide (der Bevollmächtigten Halbhufner Claus Wencke in Kirchweide war abwesend)

3/ der Israelit Simon Samuel Goldschmidt daher.

Den Erschienenen wurde zunächst der Inhalt des geehrten Auftrages Königlichen Amts vom 31. Januar d. J. eröffnet, worauf,

die vorhin genannten Vorsteher, Namens der
selben theilen Interessenten sämmtlich, sowie übrigen
Hausstands-Mitglieder zu Kirchweihe, erklärten,
daß sie 1, gegen die intendirte Stiftung einer
Abbauerstelle aus dem ungetheilten Grundstück
Gras des vom Schweckeldschen Bauhofes Land von
Weihe zu Kirchweihe nichts zu erinnern hätten und
2, daß der Abbauer Friedrich Ch. Goldschmidt nach
sechs Freijahren, also vom 1. Januar 1879 an,
alle gegenwärtigen und zukünftigen Communal-
und geistlichen Leistungen als halber Brinksitzer
zu übernehmen habe.

Der unterzeichnende Goldschmidt nahm diese
Erklärung mit der Bitte an, die Vorsteher
möchten ~~sechs~~ statt sechs zehn Freijahre geben, welche
Bitte jedoch nicht gewährt werden konnte, indem
die vorhin genannten Gemeinde-~~Mit~~glieder
nur zwei Freijahre bewilligen wollten.
Da jedoch der Goldschmidt sich freiwillig
erboten, in die Armen-Casse zu Kirchweihe
25 ₰. zu entrichten, so hätten sie, Vorsteher,
schon auf eigene Gefahr, das sechste Freijahr zugelegt
und dürften sie das gewünschte 6te Freijahr nicht
bewilligen, welches Goldschmidt auch annahm.

Vorgelesen und genehmigt
Geschehen wie oben
Lüders
(Sig.) Unterschrift
Albrecht
Insinuirt am 1. April 1874
A. Lüders.

STEMPEL-TAXE 2 GUTE GROSCHEN

Consens

zu nebenstehendem Ehecontracte vom 3 August 1835

zwischen

dem Israeliten Simon Samuel Goldschmidt zu Kirchweyhe

und

der Rachel Cohn aus Telgte

Amt Syke, den 4 August 1835

Vendemann

[illegible] Stempel eingelegt.

STEMPEL TAXE 1 GUTE GROSCHEN

Actum Amt Syke,
den 14.ⁿ July 1833.

Heute erschien der Schutzjude Simon Samuel Goldschmidt aus Kirchweyhe als Bräutigam einer Seits und die Rachel Lohn genannt Rosette aus Telgte als Braut, gebürtig 25 Jahre alt, in Begleitung ihres Bruders des Lotterie Einnehmers Moses Lohn aus Münster, anderer Seits und baten folgende Ehestiftung zu Protocoll zu nehmen und gerichtlich zu bestätigen.

§1.

Der Schutzjude Simon Samuel Goldschmidt aus Kirchweyhe heirathet die Rachel Lohn genannt Rosette, Tochter des Salomon Lohn aus Telgte, und nimmt solche zu sich in seinen Haushalt zu Kirchweyhe.

§2.

Die Verlobten setzen unter sich auf den

[illegible]

übernommene Bürgschaft die Morgengabe bringt
Leib. bringt Theil hat, ohne in Güter-
gemeinschaft zu treten und tritt
vorstehender nach vollzogener Copulation
in Kraft.

§ 3.

Die Braut bringt dem Bräutigame von
ihrem elterlichen Vermögen die
Summe von 700 rthl geschrieben sieben-
hundert Thaler Geld zu, die vor der
Hochzeit bezahlt werden. Die Braut
ertheilt ihrem Bräutigame hiermit
zugleich die Vollmacht diese 700 rthl Geld,
die ihr Bruder Moses Lohn in Telgte
im Besitz hat, in Empfang zu nehmen
und denselben darüber zu quittiren.
Vorgelesen, genehmigt und von
den Comparenten [illegible] mit
unterschrieben

J. J. Goldschmidt
Hanchel Lohn
M. Lohn

Actum ut supra
in fidem
Weidemann

Die vorstehende Abschrift wird
nach der Bescheinigung über das
Vermögen der Braut beigebracht
werden, salvis salvandis gerichtlich
bestätigt.

[illegible] den 5. August 1835.
Königlich [illegible] Gericht.

Albrecht. Weidemann. Wolkenhaar

Ehestiftung
der
J. J. Goldschmidt

pro Aufnahme 1 fl — xr
— cop. — 2 —
— St. — 6 —
— Transscrip — 18 - 3
— St. — 2 —
— Armencasse — 2 —
— cass. St. zum
producirten
Documente — 2 —

= 2 fl 8 xr 7 d
pro mem. — [illegible]
B 3 No 30

EIN HALBER THALER 15 GR.

Stempel zum Original 15/gr.

Verhandelt in der Stadt Münster im Jahre achtzehn hundert fünf und dreißig den ein und zwanzigsten Julius.

Vor dem königlichen Notar Deiters erschienen die demselben von Person und als dispositionsfähig bekannten:

1. der Herr Kaufmann Simon Samuel Levy jetzt Goldschmidt genannt zu Kirchweihe Amts Syke im Königreich Hannover, und
2. der königliche Lotterie-Einnehmer Herr Herz Lohn hierselbst wohnhaft und seine Ehegattin geborene Anna Gottschalk.

Die Comparenten trugen vor:

Nach dem Inhalte des unter dem 18ten Februar 1812 zu Hamburg vor dem Notar A. Meldola im Beiseyn seines Amts-Collegen Notar M. Abott geschlossenen Ehevertrags zwischen dem Bräutigam Herrn Mitcomparenten Simon Samuel Goldschmidt und der Damen Sara Lion Karstens, Wittwe des Alexander Samuel Gottschalk sey der genannte Herr Simon Samuel Goldschmidt verpflichtet, falls, da die erwähnte Ehe kinderlos aufgelöset sey, mit dem Kinde seiner Frau erster Ehe der Mitcomparentinn, Ehegattin des Herrn Herz Lohn, Namens Anna Gottschalk, sein gesammtes Vermögen zu theilen, und sie hätten sich nach dem Inhalte des vorbesagten Ehevertrags dahin verglichen:

1. der Herr Kaufmann Simon Samuel Goldschmidt verpflichtet sich, den Eheleuten Herz Lohn, als Abstand der Erbrechte der Ehefrau Lohn, geborene Anna Gottschalk die Summe von Fünfhundert Reichsthaler in Golde zu zahlen, und zwar die Hälfte am ersten July des Jahres achtzehn hundert sechs

und

und dreißig, und die andere Hälfte am ersten Juli des Jahrs achtzehnhundert sieben und dreißig, jedesmal mit zweihundert fünfzig Reichsthaler.

2. Beide Theile erklären hierbei, daß bis zur Zahlung des vergleichsmäßigen Quanti ad fünf hundert Thaler Gold alle Rechte derselben, welche möglichen einen Namen haben, wie sie wollen, welche aus den erwähnten Ehepacten hergeleitet werden könnten, erloschen sein und für jeden Theil kraftlos sein sollten.

3. Daß sie übrigens den in dieser Hinsicht am 14. July laufenden Jahres zwischen dem Herrn Comparenten Goldschmidt und Herrn Lotterie-Einnehmer Lohn vor dem Amts-Assessor Tiedemann zu Tieke geschlossenen Vergleich, jedoch ohne Genehmigung der Ehefrau Lohn unter den Zusätzen des heutigen Contracts erhalten bestehend erklärten, mit dem Beifügen, daß, wenn der Herr p. Goldschmidt die Zahlung in den beiden vorgeschriebenen Terminen nicht pünktlich an den Herrn Lohn, der von seiner Ehegattin zum Empfange der Gelder hierdurch zum Ueberfluß authorisirt werde, leisten würde, die Eheleute Lohn befugt sein sollen, von diesem Vergleiche abzugehen, und gegen den Herrn Goldschmidt alle Rechte geltend zu machen, welche der Ehefrau Lohn in Folge der erwähnten Ehevertrags vom 18ten Februar 1812 in jeder Hinsicht zustanden, und ihr Ehegatte auch jede rechtliche Art auszuführen bevollmächtigt sein solle.

Nach geschehenem Vorlesen des vorstehenden Inhalts ver-

sprachen

sprachen beiderseitigen Contrahenten die Erfüllung dieses Contracts unter Verpfändung ihres Vermögens in allen Punkten, und unterschrieben das Protokoll.

Hierauf ist dieses Instrument für die Eheleute Lohn ausgefertigt, und in Gegenwart der beiden hier [illegible] Zeugen, des Herrn Registrators Georg Friedrich Reisse und des Schuhmachermeisters Wilhelm Thier, den Contrahenten zum Durchlesen und Vollziehen vorgelegt worden.

gelesen und genehmigt Ehefrau Lohn Anna geborene Gottschalk.

gelesen und genehmigt Herz Lohn.

gelesen u. genehmigt Simon Samuel Goldschmidt.

Und zur Beglaubigung:

daß die Contrahenten diese Handlung vor dem genannten Notar und mit dessen Zuziehung wie vorbeschrieben errichtet und geschlossen, und diese Ausfertigung von denselben in Gegenwart der Zeugen, selbst durchgelesen, genehmigt und unterschrieben sey,

ist dieses Instrument von dem Notar, unter Beifügung des Amtssiegels, und den Zeugen unterschrieben.

Geschehen am vorgedachten Tage und Orte.

L.S.

Hermann Clemens Deiters Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts Münster.

Georg Friedrich Reisse, als Zeuge, ohne [illegible].

Wilhelm Thier, als Zeuge, ohne [illegible].

Daß

Daß diese Abschrift mit dem Originale gleich-lautend ist, wird attestirt.

Münster den 28t Julius 1835.

Hermann Clemens Petters Notar im Bezirke des Ober-Landesgerichts Münster.